

Entwicklung des „Ökopools Bünteweg“ Gemarkung Rehren A. R.

Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen Gemeinde Hohnhorst

Auftraggeber:

Gemeinde Hohnhorst
Ohndorfer Straße 4 A
31559 Hohnhorst

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 16.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Grundlagen	1
3.	Entwicklung einer Ökopoolfläche	2
4.	Ausgangszustand der Ökopoolfläche	3
5.	Maßnahmen	8
5.1	Maßnahmenbeschreibung	8
6.	Rechnerische Bilanzierung des Ökopools	14
7.	Quellenverzeichnis	15

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage der geplanten Maßnahmen-/Ökopoolfläche (grün).....	3
Abb. 2:	Bachrenaturierung (Bünste) und Kopfweidenbestand im Nordwesten der Poolfläche am Bünteweg	4
Abb. 3:	Intensivgrünland der Poolfläche, im Vordergrund Garten der Sinne, links alte Kopfweide	5
Abb. 4:	Nördlich an die Poolfläche angrenzendes Intensivgrünland mit einzelnen Obstbäumen	6
Abb. 5:	Bestandskarte geplante Ökopoolfläche (Flurstück 2/1 schwarz umrandet) ...	7
Tab. 1:	Vorgesehene Maßnahmen	8
Tab. 2:	Artenliste für regionaltypische Obstbäume (Auswahl).....	9
Tab. 3:	Artenliste für regionaltypische Obstbäume (Auswahl).....	10
Tab. 4:	Rechnerische Bilanz der Ökopoolmaßnahmen	14

Anhang

Textkarte Maßnahmenplanung, M 1: 1.000	17
--	----

1. Einleitung

Die Gemeinde Hohnhorst plant die Entwicklung eines Ökopools am Bünteweg in der Gemarkung Rehren A. R., damit die durch kommunale Planung entstehenden Kompensationsmaßnahmen auf dafür naturschutzfachlich geeigneten und zusammengefassten Flächen (Flächenpool) realisiert werden können.

Insofern stellt der Ökopool ein Naturschutzinstrument zur vorzeitigen Ordnung und Vernetzung von landschaftsplanerisch und naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen dar. Dabei sind die davon betroffenen Flächen nicht einem bestimmten Bauvorhaben zugeordnet, sondern stehen unterschiedlichen Vorhaben/ Projekten als Kompensationsfläche zur Verfügung, für die ein naturschutzfachlicher Ersatz notwendig wird. Vielfach wird ein Ökopool durch Aufwertung von Flächen bereits im Vorfeld eines Vorhabens umgesetzt. Nachfolgend stattfindende Eingriffe werden dann durch „Abbuchung“ der erforderlichen Wertpunkte ausgeglichen. Den Kompensationsmaßnahmen werden Wertpunkte zugeordnet, sodass eine hinreichend bestimmte Nutzung des Pools gewährleistet werden kann.

Das Ökokonto, d. h. die wertbilanzierten Flächen, basiert auf den Rechtsgrundlagen des §16 BNatSchG und § 200a des BauGB.

2. Grundlagen

Nach den Regelungen des BNatSchG (§ 14 - 18) sind in Natur und Landschaftsbild verursachte erhebliche Eingriffe ausgleichspflichtig und in geeigneter Form zu kompensieren. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG definiert. Die Bilanzierung und Darstellung eines Eingriffs und seines geplanten Ausgleichs erfolgt im Rahmen der für die jeweilige Projektentwicklung anzuwendenden Planverfahren. Darin wird das Kompensationsdefizit durch die Gegenüberstellung des Ausgangs- und des Zielwertes des betroffenen Planbereiches rechnerisch bilanziert und ermittelt.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hierbei in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt u. a. durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB. Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 hierbei auch Ersatzmaßnahmen. Ferner ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. §16 Abs. 2 BNatSchG zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen und

5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; die Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

Die Bevorratung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Maßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.

Die Erstellung des Ökopools erfolgt auf der Basis der folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

3. Entwicklung einer Ökopoolfläche

Im Sinne einer sinnvollen und nachhaltigen Kompensationsgestaltung strebt die Gemeinde Hohnhorst die Entwicklung eines Ökopools an, aus dem Werteinheiten zur Kompensation abgebucht werden können. Hierfür bietet sich eine Intensivgrünlandfläche westlich der L 449 / Nordbrucher Straße am Bünteweg an (Flurstück 2/1, Flur 1, Gemarkung Rehren A. R.).

Auf dieser Fläche ist im Süden bereits ein Naturlehrpfad (Garten der Sinne) errichtet, im Nordwesten (ebenfalls als Teil eines Lehrpfades) eine Bachrenaturierung mit Tümpel und Kopfweiden/Benjeshecke. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Düdinghäuser Berg – Aueniederung“ (LSG SHG 00003) an; ein Teil der Fläche liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets Rodenberger Aue.

Die Fläche (insgesamt rund 1,42 ha) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hohnhorst und ist sofort verfügbar. Von den 1,42 ha stehen dabei für Maßnahmen ca. 1,20 ha zur Verfügung. Durch die Einrichtung eines Ökopools können Maßnahmen auch schon vor dem tatsächlichen Erfordernis der Kompensation realisiert werden, sodass bereits vor einem tatsächlichen Eingriff eine Aufwertung stattfinden kann.

Abbildung 1 zeigt die Lage der Poolfläche.

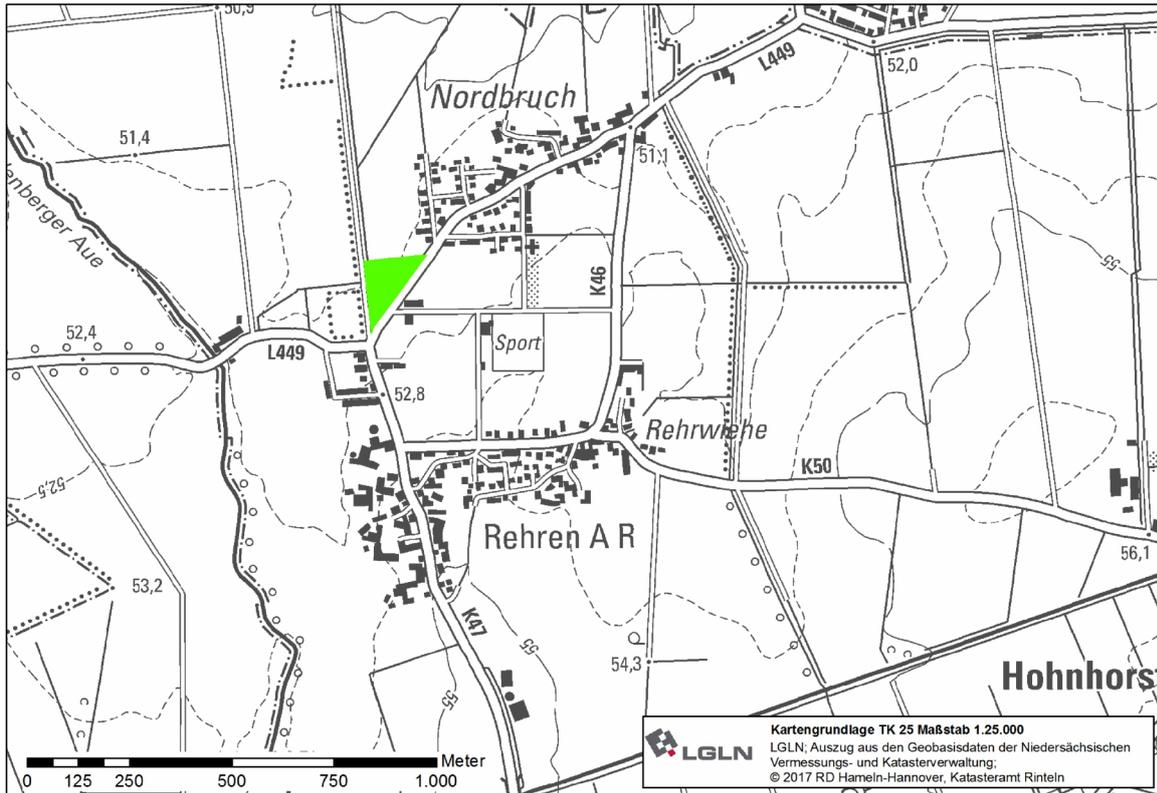


Abb. 1: Lage der Maßnahmen-/Ökopoolfläche (grün)

4. Ausgangszustand der Ökopoolfläche

In Abbildung 5 ist der derzeitige Biotopbestand der Poolfläche dargestellt.

Es überwiegt Intensivgrünland (GIT und GIA). Das Grünland innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue (festgesetztes Überschwemmungsgebiet ID 256, VO vom 20.08.2007) wurde als Grünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) erfasst. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist eine Umbruch daher zu unterlassen (siehe v. Drachenfels, 2016).

Im Süden befindet sich ein Naturlehrpfad (Garten der Sinne), der als Grünanlage mit altem Baumbestand (Kastanie) dargestellt ist. Im Nordwesten wurde die Bunte auf einem kurzen Abschnitt renaturiert. Hier ist auch ein kleines Stillgewässer innerhalb einer feuchten, von Brennessel dominierten Staudenflur anzutreffen, sowie 5 Kopfweiden. Eine größere, ältere Kopfweide findet sich im Südosten. Im Osten grenzt eine Saumstreifen mit jüngeren Einzelbäumen an, im Norden Intensivgrünland und mit einzelnen Obstbäumen.

Markant sind außerhalb des Flurstückes die alten und landschaftsprägenden Einzelbäume am Bunteweg (Stieleichen und Esche).

Von der Poolfläche sind rund 1,2 ha für eine Aufwertung durch Maßnahmen nutzbar (Intensivgrünland GIA und GIT in Abb. 5). Die übrige Fläche ist bereits hochwertiger oder durch den Naturlehrpfad/Garten der Sinne belegt.



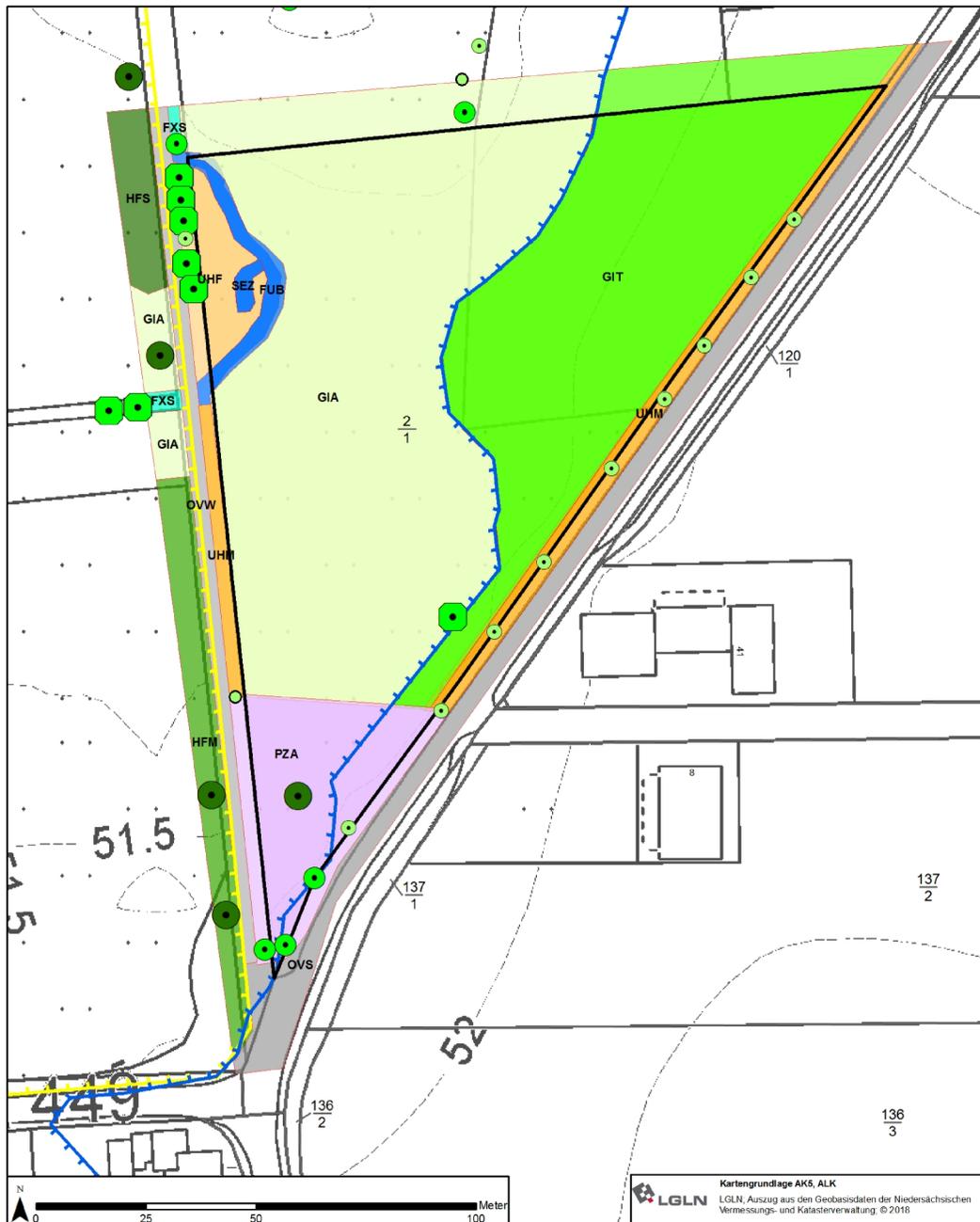
Abb. 2: Bachrenaturierung (Bünste) und Kopfweidenbestand im Nordwesten der Poolfläche am Bünteweg



Abb. 3: Intensivgrünland der Poolfläche, im Vordergrund Garten der Sinne, rechts alte Kopfweide



Abb. 4: Nördlich an die Poolfläche angrenzendes Intensivgrünland mit einzelnen Obstbäumen



Biotoptypenkartierung

Biotoptypen

- Abgrenzung Biotoptypen
- FUB Bach-Renaturierungsstrecke
- FXS Stark begradigter Bach
- GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
- GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- PZA Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
- SEZ sonst. nährstoffreiches Stillgewässer
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- ovw Weg
- ovs Straße

- Einzelstrauch
- Einzelbaum, Neupflanzung und <5m
- Einzelbaum >5m
- Einzelbaum >10m
- Kopfweide

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- 231/4 Flurstück-Nummer
- Überschwemmungsgebiet Rodenberger Aue
- Landschaftsschutzgebiet „Düdinghäuser Berg – Aueniederung“

Abb. 5: Bestandskarte Ökopoolfläche (Flurstück 2/1 schwarz umrandet), Maßstab 1:1.000 i. O.

5. Maßnahmen

Aufgrund der großflächigen Nutzung als Intensivgrünland besteht bei einer Extensivierung und eine Anreicherung mit Strukturen (Streuobst, Weidebäume/Kopfweiden, Säume/Altgrasstreifen) ein deutliches Aufwertungspotenzial. Zudem können die schon vorhandenen Maßnahmen (Naturlehrpfad/Garten der Sinne, Bachrenaturierung, Kleingewässer) sinnvoll ergänzt werden, ebenso wie noch vorhandenen Einzelstrukturen (alte Obstbäume im Norden, Kopfweide).

Tab. 1: Vorgesehene Maßnahmen

Maßnahmen- kürzel	Bezeichnung
M 1	Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland (GIA, Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche)
M 2	Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland (GIT, Intensivgrünland trockener Mineralböden)
M 3	Anlage Altgras-/ Saumstreifen
M 4	Extensivierung Grünland (GIT, Intensivgrünland trockener Mineralböden)
M 5	Extensivierung Grünland (GIA, Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche)
M 6	Setzen von 4 Kopfweiden

Zeichnerisch sind die Maßnahmen im Maßnahmenplan im Anhang dargestellt.

5.1 Maßnahmenbeschreibung

M 1: Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland (GIA, Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche)

Als externe Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 2/1 (insgesamt 1,42 ha) mit einer Größe von 2.006 m² herangezogen (GIS-technisch ermittelt).

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT auf 71 m² und Code GIA auf 1,935 m², jeweils Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Umwandlung artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT und Code GIA auf 2.006 m²) in eine Streuobstwiese (Code: HO). Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 4.

Dazu sind auf der Fläche mind. 12 regionaltypische Obstbäume als Hochstamm gem. der Artenliste in drei Reihen mit einem Einzelbaum in südöstlichen schmalen Teil der Maßnahmenfläche zu pflanzen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Aufgrund der Lage in der Rodenberger Aue und daher möglichen (wenn auch selteneren) Überflutungen sind vorzugsweise Apfelbäume, ergänzt um ggf. Pflaumen/Zwetschen zu pflanzen.

Tab. 2: Artenliste für regionaltypische Obstbäume (Auswahl)

Apfel	
Klarapfel	Roter Eiserapfel
Kaiser Wilhelm	Roter Gravensteiner
Berlepsch	Rote Sternrenette
Extertaler	Schöner aus Boskoop
Danziger Kantapfel	Weißer Winterglockenapfel
Pflaume/Zwetsche	
Jakob Lebel	Hauszwetsche
Krügers Dickstiel	Wangenheims Frühzwetsche
Prinzenapfel/Schafsnase	Lippische Eierpflaume

Die Pflanzabstände haben ca. 12 - 13 m zwischen den Reihen und ca. 15 m zwischen den Bäumen zu betragen. Die Baumreihen können versetzt auf Lücke gepflanzt werden. Von der Flurstücksgrenze und dem südlich angrenzendem Garten der Sinne ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Zum angrenzenden Grünland sollen Pflanzabstände von ca. 2 – 5 m eingehalten werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen, gegen Wildverbiss zu schützen und zu verankern. Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche ist zudem extensiv zu nutzen:

- Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Alternativ kann statt der zweiten Mahd ggf. auch eine extensive Nachbeweidung (ca. 6 Wochen nach der ersten Mahd, Besatzdichte dem Aufwuchs und den Witterungsverhältnissen angepasst, 2 – max. 4 GVE/ha) im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland erfolgen. Bei einer Beweidung ist für einen ausreichenden Schutz der Obstbäume vor Verbiss Sorge zu tragen. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln). Diese Arbeiten sind ferner nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

M 2: Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland (GIT, Intensivgrünland trockener Mineralböden)

Als externe Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 2/1 (insgesamt 1,42 ha) mit einer Größe von 2.126 m² herangezogen (GIS-technisch ermittelt).

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT auf 2.126 m², Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Umwandlung artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT auf 2.126 m²) in eine Streuobstwiese (Code: HO). Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 4.

Dazu sind auf der Fläche mind. 14 regionaltypische Obstbäume als Hochstamm gem. der Artenliste in drei Reihen zu pflanzen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tab. 3: Artenliste für regionaltypische Obstbäume (Auswahl)

Apfel	
Klarapfel	Roter Eiserapfel
Kaiser Wilhelm	Roter Gravensteiner
Berlepsch	Rote Sternrenette
Extertaler	Schöner aus Boskoop
Danziger Kantapfel	Weißer Winterglockenapfel
Birnen	
Jakob Lebel	Gute Luise
Krügers Dickstiel	Gellerts Butterbirne
Prinzenapfel/Schafsnase	Gute Graue

Die Pflanzabstände haben ca. 13 - 15 m zwischen den Reihen und ca. 10 m zwischen den Bäumen zu betragen. Die Baumreihen können versetzt auf Lücke gepflanzt werden. Von der Flurstücksgrenze und dem östlich angrenzendem Saum ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Zum angrenzenden Grünland im Süden sollen Pflanzabstände von ca. 2 – 5 m eingehalten werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen, gegen Wildverbiss zu schützen und zu verankern. Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche ist zudem extensiv zu nutzen:

- Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Alternativ kann statt der zweiten Mahd ggf. auch eine extensive Nachbeweidung (ca. 6 Wochen nach der ersten Mahd, Besatzdichte dem Aufwuchs und den Witterungsverhältnissen angepasst, 2 – max. 4 GVE/ha) im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland erfolgen. Bei einer Beweidung ist für einen ausreichenden Schutz der Obstbäume vor Verbiss Sorge zu tragen. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln). Diese Arbeiten sind ferner nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Höfen“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

M 3: Anlage Altgras-/ Saumstreifen

Als externe Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 2/1 (insgesamt 1,42 ha) mit einer Größe von 217 m² herangezogen (GIS-technisch ermittelt).

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (Code: GIA auf 217 m², Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Umwandlung artenarmes Intensivgrünland (Code: GIA auf 217 m²) in einen Altgras-/Saumstreifen (Code: UHM/UHF). Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 3. Der Streifen dient der Ergänzung der Bachrenaturierung und der vorhandenen Staudenflur.

Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche ist nur sporadisch zu pflegen:

- Späte Mahd, einmal jährlich oder alle zwei Jahre (abhängig von Aufwuchs und Entwicklung) im Spätsommer/Herbst (Ab Mitte/Ende August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regionssaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Keine mechanische Bodenbearbeitung.

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Höfen“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

M 4: Extensivierung Grünland (GIT, Intensivgrünland trockener Mineralböden)

Als externe Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 2/1 (insgesamt 1,42 ha) mit einer Größe von 2.616 m² herangezogen (GIS-technisch ermittelt).

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT auf 2.616 m² Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Umwandlung Artenarmes Intensivgrünland (Code: GIT auf 2.616 m²) in sonstiges mesophiles Grünland (Code: GMS). Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 3.

Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche ist entsprechend extensiv zu nutzen:

- Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Alternativ kann statt der zweiten Mahd ggf. auch eine extensive Nachbeweidung (ca. 6 Wochen nach der ersten Mahd, Besatzdichte dem Aufwuchs und den Witterungsverhältnissen angepasst, 2 – max. 4 GVE/ha) im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland erfolgen. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln). Diese Arbeiten sind ferner nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Um eine schnellere Anreicherung mit Arten, v. a. Kräutern des mesophilen Grünlandes zu erlangen, können Teilflächen (z. B. eine umlaufender Randstreifen von 10 m Breite ergänzend auch umbruchlos angesät werden. Dabei wird eine artenreiche Saatgutmischung mit 80 – 100 % Kräuteranteil (max. 20 % Anteil Untergräser) in geringer Ansaatstärke (1 g/ m²) in den Altbestand eingesät. Der Altbestand ist hierbei scharf abzumähen und stark zu vertikutieren oder zu grubbern, um die vorhandene Grasnarbe aufzureißen. Zu verwenden ist eine auf den Standort abgestimmte Regiosaatgutmischung (Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland, möglichst aus der Region Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz).

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Höfen“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

M 5: Extensivierung Grünland (GIA, Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche)

Als externe Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 2/1 (insgesamt 1,42 ha) mit einer Größe von 5.046 m² herangezogen (GIS-technisch ermittelt).

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (Code: Code GIA auf 5.046 m², Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Umwandlung artenarmes Intensivgrünland (Code: GIA auf 5.046 m²) in sonstiges mesophiles Grünland, örtlich auch mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Code: GMS und GMF). Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 3 (bis 4).

Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche ist entsprechend extensiv zu nutzen:

- Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Alternativ kann statt der zweiten Mahd ggf. auch eine extensive Nachbeweidung (ca. 6 Wochen nach der ersten Mahd, Besatzdichte dem Aufwuchs und den Witterungsverhältnissen angepasst, 2 – max. 4 GVE/ha) im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland erfolgen. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln). Diese Arbeiten sind ferner nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Um eine schnellere Anreicherung mit Arten, v. a. Kräutern des mesophilen Grünlandes zu erlangen, können Teilflächen umbruchlos angesät werden. Siehe auch Maßnahme M 4, mit Ergänzung um einzelne Arten feuchterer Standorte (z. B. Wiesen-schaumkraut).

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Höfen“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

M 6: Setzen von 4 Kopfweiden

Als externe Ausgleichsfläche und Teil der Maßnahme M 3.

Im Bestand ist die folgende Teilfläche vorhanden:

- Artenarmes Intensivgrünland (Code: GIA, Wertfaktor 2)

Als Maßnahme ist geplant:

- Setzen von vier Weidensetzstangen. Maße: ca. 2,50 Länge, mind. 5 cm Durchmesser, Entwicklung als Kopfweiden.

Im Zuge des Rückschnittes z. B. der im Umfeld vorhandenen Kopfweiden sind 3 – 4 Setzstangen in den Saumstreifen der Maßnahmen M 3 einzubringen. Die Stangen sind ca. 0,5 m in den Boden zu schlagen oder einzugraben. Bei eingeschlagenen Stangen ist der Kopf anschließend gerade zu schneiden. Die Stangen sollen sich zu Kopfweiden entwickeln und sind dann alle 5, spätestens alle 10 Jahre fachgerecht zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Höfen“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

6. Rechnerische Bilanzierung des Ökopools

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Bilanzierung erfolgt nach der *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* vom Niedersächsischen Städtetag (2013). Hierbei werden der derzeitige Biotopbestand und der sich daraus ergebende Punktwert dem sich aus der Maßnahmenplanung ergebenden Punktwert gegenübergestellt.

Die sich ergebende Differenz stellt das verfügbare Punktwertkonto dar, welches für Eingriffe an anderer Stelle als Ausgleich herangezogen werden kann.

Die Bilanz gemäß Tabelle 4 zeigt, dass sich durch die Realisierung eines Ökopools und den damit verbundenen Maßnahmen ein Punkteüberschuss von **16.223** Werteinheiten ergibt, welcher für die Abbuchung bei Bedarf zur Verfügung steht.

Eine sehr hohe Inwertsetzung des mesophilen Grünlandes wurde hierbei vermieden, es wurde sich mit einem Wertfaktor von 3 (statt 4) am unteren Wert der Arbeitshilfe orientiert.

Tab. 4: Rechnerische Bilanz der Ökopoolmaßnahmen

Bestand		Planung			Fläche [m ²]	Wert-be-stand	Wert-planung	Diffe-renz
Biototyp	Wert-faktor	Biototyp	Wert-faktor	Maßnahme				
GIT/GIA Nr. 9.5.1/9.5.3	2	HO Nr. 2.15	4	M 1: Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland	2.006	4.012	8.024	4.012
GIT Nr. 9.5.1	2	HO Nr. 2.15	4	M 2: Anlage Streuobstwiese, Extensivierung Grünland	2.126	4.252	8.504	4.252
GIA Nr. 9.5.3	2	UHM/UHF	3	M 3: Anlage Alt- gras-/ Saum- streifen	217	434	651	217
GIT Nr. 9.5.1	2	GMS 9.1.5	3	M 4: Extensivie- rung Grünland	2.616	5.232	7.874	2.616
GIA Nr. 9.5.3	2	GMS/GMF 9.1.1/9.1.5	3 (-4)	M 5: Extensivie- rung Grünland	5.046	10.092	15.138	5.046
GIT/GIA Nr. 9.5.1/9.5.3	2	HBK 2.13.2	2 extra zur Grund- fläche	M 6: Setzen von 4 Kopfweiden	4* 10	-	80	80
Differenz/Wertpunktegewinn							+16.223	

7. Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover

Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

NBauO (Niedersächsische Bauordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987

Kartengrundlagen

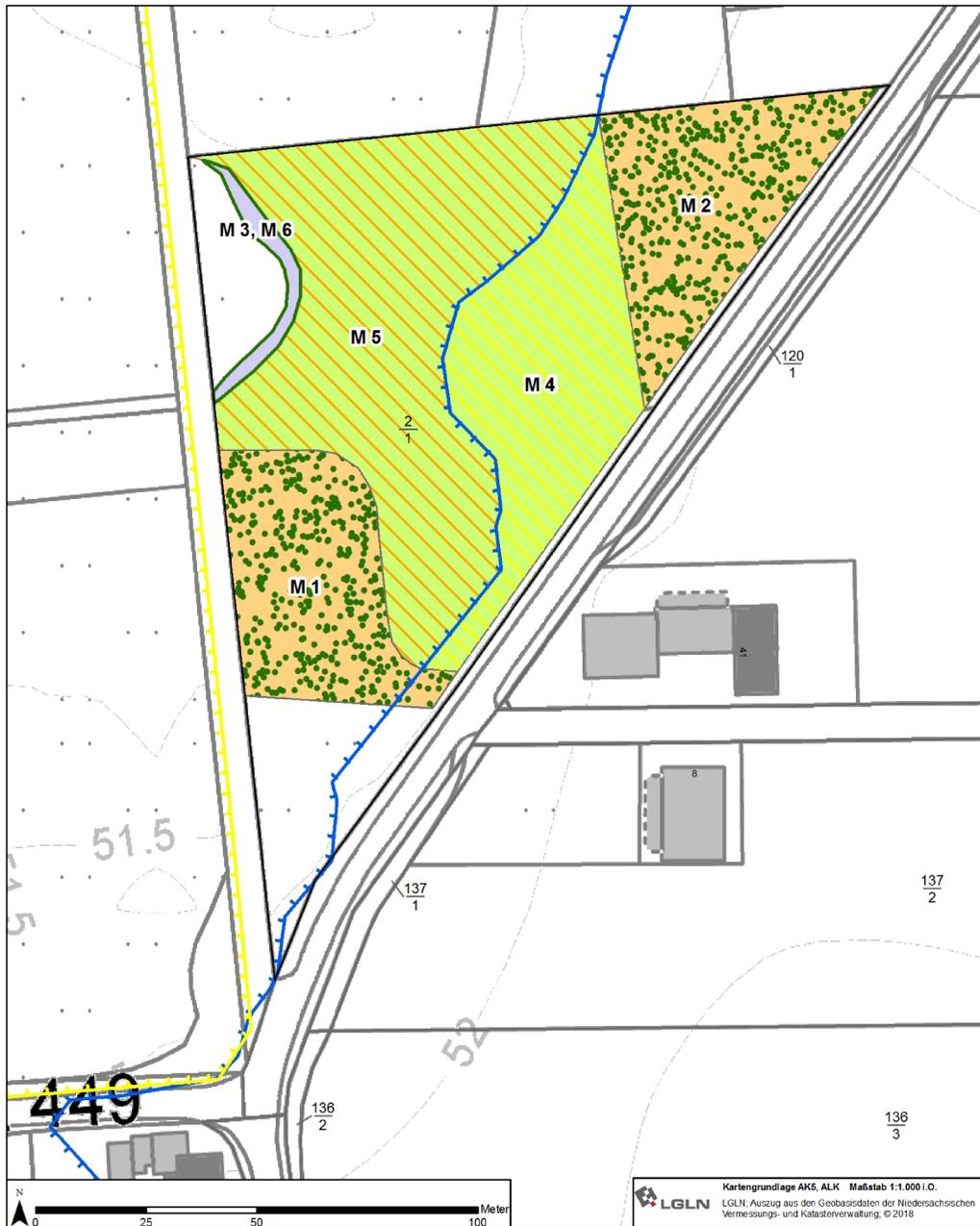
Topographische Kartenwerke des LGLN als WMS-Dienst (LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017), ATKIS® DGM5 INSPIRE Web Map Service für Niedersachsen

Topographische Kartenwerke des LGLN, Kartengrundlage TK 25, M 1:25.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Topographische Kartenwerke des LGLN, AK 5, M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Topographische Kartenwerke des LGLN, Kartengrundlage ALK, M 1:1.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anhang



Maßnahmenplanung

Maßnahme
(Maßnahmennummern M 1 - M 6 siehe Text)

-  Streuobstwiese
-  Saum mit 4 Kopfweiden
-  Extensivierung Grünland (GIA zu GMS/GMF)
-  Extensivierung Grünland (GIT zu GMF)

-  Überschwemmungsgebiet Rodenberger Aue
-  Landschaftsschutzgebiet „Düdinghäuser Berg – Aueniederung“

Nachrichtlich

-  Flurstücksgrenze (ALKIS)
-  Flurstück-Nummer

Anhang Textkarte: Maßnahmenplanung 1:1.000 i. O., (Flurstück 2/1 schwarz umrandet)